Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 7 (1989)

Artikel: Nichtsesshaftigkeit und geschlechtsspezifische Ausprägung von Armut

Autor: Meier, Thomas / Wolfensberger, Rolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-871633

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

THOMAS MEIER UND ROLF WOLFENSBERGER

Nichtsesshaftigkeit und geschlechtsspezifische Ausprägungen von Armut

Der mit einem Krückstock bewehrte zerlumpte Bettler, der ein Leben auf der Strasse führt, tauchte über Jahrhunderte hinweg in bildlichen Darstellungen als eigentliche Verkörperung der Armut auf. Diese Bilder reflektieren den obrigkeitlichen und gesellschaftlichen Blick auf die Armenbevölkerung. Bettel und Landstreicherei, die nichtsesshafte Armut also, standen seit dem 16. Jahrhundert im Zentrum des Diskurses über Armut. Die Bekämpfung der nichtsesshaften Armut in der Schweiz war vom 16. bis ins 19. Jahrhundert dauernd wiederkehrendes Thema der eidgenössischen Tagsatzungen.[1] Aufgrund des Mangels an Vollzugsinstrumenten und Kontrollmöglichkeiten blieben die auf dem Konkordatsweg verfolgten Lösungsversuche insgesamt wirkungslos.

Der obrigkeitliche Umgang mit der nichtsesshaften Bevölkerung bewegte sich zwischen Repression und Fürsorge. Bis zur Gründung des Schweizerischen Bundesstaates gingen die Kantone das Problem mit vorwiegend repressiven Mitteln an. Erst mit dem «Bundesgesetz die Heimatlosigkeit betreffend» vom 3. Dezember 1850 schuf sich der bürgerliche Staat ein wirkungsvolles Instrumentarium zur Integration und Liquidierung der nichtsesshaften Bevölkerung. Die in der Folge ergriffenen Massnahmen hatten zum Ziel, der traditionalen Lebensform der Nichtsesshaften den sozialen und geografischen Ort zu nehmen. In Ausführung des Gesetzes wurde die Bundesanwaltschaft beauftragt, «die Zahl und die Verhältnisse der in der Schweiz vorfindlichen Heimatlosen zu ermitteln».[2] Die Verhörprotokolle dieser «Vagantenfahndung» der Bundesan-

1 Ausführlich dazu: Thomas Meier, Rolf Wolfensberger, Heimatlose und Vaganten. Zur Sozialgeschichte der Nichtsesshaften. Die Liquidierung einer devianten Bevölkerungsgruppe in der Homogenisierungsphase der bürgerlichen Gesellschaft im 19. Jahrhundert in der Schweiz, Lizenziatsarbeit (masch.), Universität Bern 1987.
Ferner: Thomas Huonker, Fahrendes Volk – verfolgt und verfemt, Zürich 1987. Clo Meyer, Unkraut der Landstrasse, Disentis 1988.

2 Amtliche Sammlung (AS)1851, II, S. 140, Art. 6.

waltschaft, in denen die Inhaftierten Auskunft geben über ihre Lebensumstände, ihre familialen Verhältnisse und ihre Herkunft, sind Hauptquelle für eine Sozialgeschichte der Nichtsesshaftigkeit im 19. Jahrhundert in der Schweiz.[3]

Die schweizerischen Nichtsesshaften

Die Nichtsesshaften des 19. Jahrhunderts in der Schweiz sind als soziale Gruppe nur schwer zu erfassen. Aufgrund ihrer besonderen Existenzweise tauchen sie in behördlichen und kirchlichen Registern kaum auf. Dem bürgerlichen Angriff auf die Population der Vagierenden um die Mitte des Jahrhunderts ist es zu verdanken, dass zu diesem Zeitpunkt eine Fülle von Quellenmaterial entsteht.
Nichtsesshaftigkeit ist eine Lebensweise, d. h. eine Subsistenzsicherungs- und Selbstbehauptungsstrategie. Sie erscheint einerseits als tradierte Lebensform von Familienverbänden, die seit Generationen ein Leben auf der Strasse führen. Andererseits ist sie auch die Existenzweise derjenigen, die aus verschiedenen Gründen aus dem System der Sesshaftigkeit und dem dazugehörigen sozialen Netz herausgefallen sind.
Einige dieser Gründe sind im Bereich der Armenpflege zu finden: Armenunterstützung ist im 19. Jahrhundert weitgehend vom Ortsbürgerrecht abhängig.[4] In der Praxis wird Armenunterstützung nur bei Anwesenheit am Heimatort geleistet. Kommunale Transferleistungen sind daher grundsätzlich an Sesshaftigkeit gekoppelt. Bei längerer Abwesenheit erfolgt ein Verlust der Unterstützungsberechtigung und, damit verbunden, oft auch ein Entzug des Heimatrechts. Armen- und eherechtliche Bestimmungen sind weitere Gründe für eine Aber-

---

Der Begriff «Heimatlosigkeit» bezeichnet in diesem Zusammenhang den rechtlichen Status des permanent und zum Teil seit Generationen vagierenden Kerns der nichtsesshaften Bevölkerung. Die Angehörigen dieser Gruppe verfügen über kein Heimatrecht.

3 Der Begriff «Vagantenfahndung» stammt vom damaligen Bundesanwalt Amiet. Jahresbericht der Bundesanwaltschaft 1852, Bundesblatt 1853, II, S. 714. Die Verhörprotokolle befinden sich im Schweizerischen Bundesarchiv. BAR, E 21, 20001–20527.

4 Das erste Armengesetz, das eine wohnörtliche Armenpflege postulierte, war das bernische Armengesetz von 1857. Weitere kantonale Armengesetze mit «Territorialprinzip» folgten erst gegen Ende des Jahrhunderts. C. A. Schmid, Das Gesetzliche Armenwesen in der Schweiz, Zürich 1914, S. 261–301.

kennung der Heimatberechtigung.[5] Der Status der untersten Schicht der Armenpopulation wurde so von den Gemeinden durch einen Entzug des Heimatrechts, der jeden Anspruch auf Unterstützungsleistungen erlöschen liess, zementiert. Die nichtsesshafte Lebensweise blieb die letzte mögliche Art der Existenzsicherung.

«Rekrutierungsfeld der Vagierenden» bilden die ländlichen, städtischen und militärischen Unterschichten.[6] Die grösste Zahl der Vagierenden, bei denen die soziale Herkunft rekonstruierbar ist, stammt aus der Schicht der verarmten Kleinbauern, der ländlichen und städtischen Bediensteten und Taglöhner. Teile dieser Unterschichten nehmen temporär oder auf Dauer eine nichtsesshafte Lebensweise an. Nichtsesshaftigkeit kann nicht monokausal erklärt werden. Meist begegnen ganze Bündel von sozioökonomischen, rechtlichen und individuellen Gründen, die nicht klar voneinander zu trennen sind.[7]

---

5 T. Meier, R. Wolfensberger, Heimatlose, S. 19–28.

6 Carsten Küther, Menschen auf der Strasse, Göttingen 1983, S. 15.

7 Beispielhaft ist die Lebensgeschichte des Josef P. und der Anna Maria M., die im Dezember 1853 von der Bundesanwaltschaft in Bern verhört wurden:
P's Eltern waren in einer Luzerner Gemeinde heimatberechtigt und hatten dort einen kleinbäuerlichen Betrieb besessen. 1822 liess sich Josef P. mit 19 Jahren in französische Dienste anwerben. 1831 kehrte er in die Gemeinde zurück, die ihn mit Heimatschein und Reisepass ausstattete, damit er sich auf Arbeitssuche ins Elsass begeben konnte. In der Gegend von Mühlhausen fand er Arbeit als Knecht, Viehhirt, Taglöhner und verschiedentlich auch als Fabrikarbeiter. 1836 traf er Anna Maria M., die seit mehreren Jahren in verschiedenen Haushalten im Elsass als Dienstmagd arbeitete. Nach der Geburt des ersten Kindes kehrten beide in die Luzerner Gemeinde zurück, um zu heiraten. Aufgrund von eherechtlichen Bestimmungen, mit denen die ungehinderte Vermehrung derjenigen Teile der Unterschichten, die im Falle einer Verehelichung zu einer Belastung der Armenfürsorge hätten werden können, verhindert werden sollten, wurde ihnen die Heiratserlaubnis verweigert. Kurz darauf wurden sie schriftenlos im Kanton Luzern vagierend aufgegriffen und nach Frankreich abgeschoben. Durch den Erwerb eines kleinbäuerlichen Betriebes gelang es ihnen, sich in einer elsässischen Gemeinde eine temporäre Existenz aufzubauen. In der Zeit der Massenarmut in der Mitte des Jahrhunderts verarmte die Familie und wurde von der Gemeinde in die Schweiz zurückgeschoben. Von diesem Zeitpunkt an vagierten Josef P. und Anna Maria M. mit vier von insgesamt sieben Kindern im elsässisch-schweizerischen Grenzraum. BAR, E 21, 20366/21, 20366/66.

Differenzierung der nichtsesshaften Bevölkerungsgruppe nach Geschlecht

Die Differenzierung der fahrenden Bevölkerungsgruppe nach Geschlecht gibt Aufschluss über geschlechtsspezifisch unterschiedliche Ausprägungen von Armut.

Die von den eidgenössischen Behörden ab 1852 gemachte Unterscheidung in Heimatlose und angeblich Heimatlose, d. h. Fahrende ohne Heimatrecht und solche, die trotz eines Heimatrechtes eine fahrende Lebensweise führen, ist für eine Untersuchung der nichtsesshaften Bevölkerung nur bedingt von Nutzen. Die von den Behörden so definierten Kategorien von Nichtsesshaften sind in ihrer Lebensweise auf der Landstrasse kaum auseinanderzuhalten. Sinnvoller ist in unserem Zusammenhang die Unterscheidung in seit Generationen fahrende familiale Grossgruppen und in solche Gruppen und Einzelpersonen, die erst seit kurzer Zeit oder nur temporär nicht sesshaft sind. Bei den von uns untersuchten Fahrenden liegt die Zahl der erwachsenen Männer zwischen 20% und 30% über derjenigen der erwachsenen Frauen. Die erst seit kürzerer Zeit und allein reisenden Männer sind Ursache dieses zahlenmässigen Übergewichtes. Der Grad der Integration in die Population der Fahrenden ist bei ihnen noch gering. Bei den seit Generationen fahrenden Familienverbänden ergibt sich eine Annäherung der Zahl von Männern und Frauen.

Die Übervertretung der Männer in der Gesamtpopulation der Fahrenden, die wir für die Mitte des 19. Jahrhunderts in der Schweiz festgestellt haben, wird durch Untersuchungen über die Nichtsesshaften in Bayern am Ende des 18. Jahrhunderts bestätigt. Die für Bayern untersuchte nichtsesshafte Bevölkerungsgruppe ist allerdings breit gefasst. Das Verhältnis von Männern zu Frauen von beinahe 2:1 ergibt sich aus dem Einbezug einer gegenüber unserem Sample grösseren Zahl von erst seit kurzer Zeit oder nur temporär Nichtsesshaften.[8] Auch eine Untersuchung über Fahrende im 18. Jahrhundert in der Schweiz kommt zu einem ähnlichen Ergebnis.[9] Hier wird insbesondere ein Übergewicht der allein reisenden Männer festgestellt.

Die nachfolgenden Thesen werden durch einen weiteren Befund bestätigt: 234 der 370 Frauen und Männer, die im Jahre 1855 in der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg im Kanton Bern ihre Strafe antreten mussten, waren wegen Bettels und

---

8 C. Küther, Menschen, S. 28 f.

9 Annemarie Dubler, Armen- und Bettlerwesen in der gemeinen Herrschaft «Freie Ämter», Basel 1970, S. 42.

Vagantität und wegen Eingrenzungs- und Verweisungsübertretungen verurteilt worden.[10] Die meisten Verurteilungen stehen also in einem direkten Zusammenhang mit Nichtsesshaftigkeit. 60% der in diesem Jahr neu Inhaftierten sind männlichen Geschlechts.

Für die Übervertretung der Männer in der Population der Fahrenden bieten sich verschiedene Erklärungsmöglichkeiten an: Für Frauen ist eine fahrende Lebensweise problematischer als für Männer. Sie unterliegen einem höheren sozialen und moralischen Druck in Richtung Sesshaftigkeit. Als Gattin, Tochter oder Dienstbotin ist die Frau wirtschaftlich eingebundenes und rechtlich abhängiges Mitglied einer sesshaften Haushaltgemeinschaft. Die Position einer alleinstehenden Frau, d. h. einer Frau, die nicht unter der Aufsicht eines männlichen Haushaltvorstandes steht, ist gesellschaftlich anrüchig. Sie steht im Verdacht, die normierte Sittlichkeit zu verletzen. Eine nichtsesshafte Frau ist in noch höherem Masse deviant. Sie erfährt deshalb eine stärkere Stigmatisierung. Das bei den Fahrenden übliche Zusammenleben im Konkubinat wird als Prostitution kriminalisiert. Fahrende Frauen werden oft pauschal als Huren bezeichnet.[11] Ihre illegitimen Kinder sind im damaligen Sprachgebrauch die Folgen der Unzucht. Die Etablierung der bürgerlichen Gesellschaft, mit der der Anspruch einhergeht, bürgerliche Wertvorstellungen und Normen als für alle verbindlich durchzusetzen, intensiviert den Druck auf deviante Lebensweisen.

Da sie einem grösseren Anpassungsdruck ausgesetzt sind, bleiben Frauen unter schlechteren Bedingungen länger sesshaft. Der Schritt in die Nichtsesshaftigkeit im Sinne einer individuellen Entscheidungsmöglichkeit ist für Männer eher eine Alternative, um Existenzkrisen auszuweichen.

Umgekehrt formuliert heisst das allerdings auch, dass Männer früher gezwungen sind, ihre sesshafte Existenz aufzugeben. Die sesshafte Existenz der Frauen ist länger garantiert. Frauen finden leichter Anerkennung als «wahre» und damit

---

10 Jakob Messerli, Die Zwangsarbeitsanstalt Thorberg in den 1850er Jahren und ihre Population im Jahre 1855, Seminararbeit (masch.), Universität Bern 1986, S. 30.

11 In solothurnischen Bettelordnungen des 16. Jahrhunderts zum Beispiel werden die fahrenden Frauen als «Huren», «Luntschen» und «Matzen» bezeichnet. Gotthold Appenzeller, Das solothurnische Armenwesen, Solothurn 1945.
In der Behördensprache des 19. Jahrhunderts werden die Partner einer fahrenden Beziehung als «Beihälter» und «Beihälterin» oder als «Beischläfer» und «Beischläferin» bezeichnet. Die Beziehung wird auf ihren sexuellen Aspekt reduziert. Siehe u. a.: C. Meyer, Unkraut, S. 69.

unterstützungswürdige Arme.[12] Zu berücksichtigen sind hier die Auswirkungen der rechtlichen Abhängigkeit der Frau vom Mann (Unmündigkeit) in Bezug auf die Heimat- und Unterstützungsberechtigung.[13]
Für Männer sind die Kategorien der Unterstützungberechtigung enger gefasst. Neben moralisch-sittlichen Normen ist die Arbeitsfähigkeit der Massstab. Männer sind im Falle der Verarmung eher der polizeilichen, Frauen der fürsorgerischen Kontrolle unterworfen.

Frauenspezifische Ursachen von Nichtsesshaftigkeit

Moralisch-sexuelle Normverletzungen und Verstösse gegen eherechtliche Bestimmungen können zum Ausschluss aus dem Sozialverband der Gemeinde führen.
Eine verbotene Heirat oder ein uneheliches Kind werden als Liederlichkeit stigmatisiert und entsprechend sanktioniert. Sie können zum rechtlichen Ausschluss aus der Gemeinde führen. Die Vertreibung dieser Frauen gehört zur Praxis der Gemeinden, sich unliebsame und von Armut bedrohte Angehörige vom Hals zu schaffen.
Dienstbotinnen sind durch die Bedingungen ihrer Existenzsicherung grundsätzlich von Nichtsesshaftigkeit bedroht. Dazu tragen die längere Abwesenheit vom Heimatort, die Mobilität zwischen Arbeitsstellen während der Arbeitssuche und die Nichtsesshaftigkeit bei längerer Arbeitslosigkeit bei. Rund dreiviertel der

12 Anhand der behördlichen Armenpflege des Kantons Thurgau zwischen 1842 und 1860 (evangelische Kirchgemeinden) lässt sich folgendes zeigen: Die Zahl der unterstützten Frauen (ab 16 Jahren) schwankt zwischen rund 35% und 45% der Gesamtzahl der Unterstützten jährlich, die Zahl der Männer zwischen 25% und 30%. Mögliche Schlussfolgerung: Frauen sind stärker von der Armut betroffen und/oder sie fallen eher in die Kategorie der unterstützungsberechtigten Armen. Zahlenangaben nach: Hans Düssli, Das Armenwesen des Kantons Thurgau seit 1803, Frauenfeld 1948.

13 Die Solothurner Armenordnung von 1817 bestimmt zum Beispiel, dass Haushaltungen, die durch «mutwilliges» Verschulden des männlichen Haushaltvorstandes verarmt sind, wie «wahrhaft Arme» unterstützt, die Männer hingegen «nach der Strenge der hohen Polizei» behandelt werden sollen. Um daher die «mutwillige» von der «wahren» Armut unterscheiden zu können, erkundigt sich die Solothurner Armenkommission zunächst nach dem sittlichen Lebenswandel eines Haushaltes und erst anschliessend nach eventuellen gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Ursachen einer Verarmung. G. Appenzeller, Armenwesen, S. 138.

1855 in die Zwangsarbeitsanstalt Thorberg eingewiesenen Frauen, von denen eine Berufsbezeichnung bekannt ist, sind Dienstbotinnen und Mägde. Die meisten dieser Frauen wurden durch die Amtsgerichte der städtischen Zentren des Kantons (Bern, Burgdorf) wegen Bettels und Vagantität verurteilt.[14] Die Frauen stammten vom Land und hatten sich auf dem Höhepunkt der Krise um die Mitte des Jahrhunderts auf Arbeitssuche in die Stadt begeben. Einige von ihnen waren seit mehreren Jahren arbeitslos.[15]

Die wirtschaftliche und soziale Stellung der nichtsesshaften Frau

Die Herkunft der permanent Vagierenden aus den agrarischen, städtischen und militärischen Unterschichten, die Fluktuation zwischen sesshaften und nichtsesshaften Unterschichten und deren Nähe zu Gruppen mit traditionell mobiler Wirtschaftsweise, wie ambulante Gewerbe, Wanderhandwerk und Kleinhandel, bestimmen die für Vagierende typische Wirtschaftsweise.[16]

---

14 J. Messerli, Thorberg, S. 18, 29.

15 Die aus unseren Quellen rekonstruierte Biografie einer Dienstbotin ist ein typisches Beispiel des Schicksals einer Frau aus der ländlichen Unterschicht um die Mitte des 19. Jahrhunderts: Der Vater der 1854 24jährigen Amalie W. war Bürger einer Gemeinde in Süddeutschland. Amalie W. begann mit 17 ihren Lebensunterhalt als Dienstbotin zu verdienen. Zunächst arbeitete sie für jeweils kürzere Zeit (1/4–3/4 Jahre) in den Haushalten zahlreicher Handwerker im süddeutschen Raum. 1847 begab sie sich auf Arbeitssuche in die Schweiz, obwohl sie inzwischen ihren Heimatschein verloren hatte. Im Neuenburger Jura fand sie eine Stelle bei einer Wirtsfamilie. Dort wurde sie von einem durchreisenden Handwerksburschen schwanger. Um die Anerkennung des unehelichen Kindes zu sichern, wollte sie sich in ihren Heimatort begeben. Auf dem Weg dorthin gebar sie das Kind in einem Wirtshaus im Kanton Baselland. Das Kind verstarb bei der Geburt. Amalie W. wurde schwer krank und musste im Wirtshaus gepflegt werden. Der Kanton Baselland ersuchte daher ihren Heimatort um Unterstützung. Die Antwort lautete, Amalie W. sei «eine leichtfertige Dirne, die zwecklos herumzieht». Ihre Familie sei zur Zahlung von Unterstützung wegen Armut nicht imstande und die Gemeinde halte sich dazu nicht verpflichtet. Nach ihrer Genesung völlig mittellos, stiehlt Amalie W. im Wirtshaus Bettzeug, wird jedoch damit erwischt und zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt. Nach ihrer Entlassung lebt sie weiterhin als Nichtsesshafte in der Schweiz. BAR, E21, 20218/5.

16 Zur Ökonomie der Nichtsesshaften siehe: T. Meier, R. Wolfensberger, Heimatlose, S. 46–57. C. Küther, Menschen, S. 40 ff. C. Meyer, Unkraut, S. 26–46.

Die Nichtsesshaften sicherten sich im untersuchten Zeitraum ihre prekäre Existenz durch Mischerwerb. Die Beherrschung verschiedener Erwerbsarten war Voraussetzung für die unmittelbare Sicherung der Subsistenz: Tätigkeiten aus dem Bereich des fahrenden Dienstleistungs- und Reparaturgewerbes, Verkauf der Arbeitskraft (Landwirtschaft, Fabrik), Sammeln von Feld- und Waldfrüchten, Bettel, Diebstahl.

Innerhalb der fahrenden Gruppe finden sich Ansätze einer geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung. Die Frau war die hauptsächliche Kontaktperson zur sesshaften Lebenswelt und stellte die für die Subsistenzsicherung wichtigen Verbindungen zur Aussenwelt her.[17] Der Verkauf der Waren und das Einholen von Reparaturaufträgen fiel in ihren Zuständigkeitsbereich. Da die sesshafte Bevölkerung ihnen gegenüber mehr Mitleid zeigte, war das Betteln vorwiegend eine Domäne von Frauen und Kindern. Die nichtsesshafte Frau, die als Mittlerin zwischen sesshafter und nichtsesshafter Lebenswelt auftrat, war ökonomisch unabhängiger als die an Hof bzw. Ernährer gebundenen bäuerlichen oder bürgerlichen Frauen.

Die von Besitzlosigkeit geprägte Existenz der Nichtsesshaften sowie ihre gesellschaftlich verfolgte Stellung verhinderten einen strukturellen Statusvorsprung der Männer. Da die wirtschaftliche Sicherheit der nichtsesshaften Frauen nicht vom Eingehen einer dauerhaften Beziehung abhing, waren sie selbständiger und unabhängiger als die sesshaften Frauen. In vielen Fällen zogen fahrende Frauen zeitweilig oder auf Dauer allein umher. Aus dem illegitimen Status der Kinder ergibt sich zudem ein Moment der Matrilinearität in fahrenden Familienverbänden.[18]

Ein Beispiel soll die starke, integrative soziale Stellung der Mütter in der nichtsesshaften Familie illustrieren: Die Familie der Maria K. und des Anton S. vagierte gemeinsam bis zum Tod der Mutter im Jahre 1831. Obwohl Anton S. weitere fünf Jahre lebte, löste sich der Familienverband zu diesem Zeitpunkt auf.[19]

Auch bei den Nichtsesshaften existierten persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeiten. Die Beziehungen zwischen Frauen und Männern, Eltern und Kindern waren jedoch leichter auflösbar als bei den Sesshaften. Trotzdem

---

17 C. Meyer, Unkraut, S. 72.

18 T. Meier, R. Wolfensberger, Heimatlose, S. 79. Vergleiche dazu: Michael Mitterauer, Ledige Mütter, München 1983, S. 43.

19 BAR, E 21, 20384.

gingen Zweidrittel der Frauen unseres Samples eine der sesshaften Ehe vergleichbare dauerhafte Beziehung ein.

Generatives Verhalten

Unter Berücksichtigung quellenbedingter Einschränkungen lassen sich annäherungsweise Aussagen über das generative Verhalten der permanent vagierenden Bevölkerung machen. Die so aufzeigbaren Tendenzen erlauben einen Vergleich mit den Forschungsergebnissen, die die sesshafte Bevölkerung betreffen.[20]
Bei der Geburt des ersten Kindes war die nichtsesshafte Frau 4–6 Jahre jünger als die sesshafte. Zudem erlebte sie die annähernd doppelte Anzahl von Geburten während der Zeit ihrer Fruchtbarkeit.[21]
Diese vitalstatistischen Daten lassen folgende Schlüsse zu: Die auf institutioneller Unterstützung und einem gewissen Lebensstandard basierenden sozialen Faktoren, die das generative Verhalten der Sesshaften wesentlich bestimmen, funktionieren bei den Nichtsesshaften nicht. Elemente, die die Bevölkerungsentwicklung beeinflussen, wie die Erhöhung des Heiratsalters der Frau, die Steuerung der intergenetischen Intervalle über eine Verlängerung der Stillzeit und die Verminderung der Heiratsfrequenz sind nur dann von Bedeutung, wenn es Besitz und Status für die Nachfahren zu erhalten und eventuell zu verbessern gilt. Familiale Strategien, verstanden als Bemühungen, Namen, Besitz und

---

20 Die uns zur Verfügung stehenden Quellen sind an Aussagewert nicht vergleichbar mit den Tauf- und Sterberegistern, die zur Erforschung des generativen Verhaltens der sesshaften Bevölkerung zur Verfügung stehen. Auf der einen Seite waren für die Bundesanwaltschaft, die die Aufgabe hatte, lebende Heimatlose einzubürgern, Angaben über verstorbene Kinder nicht von Interesse. Andrerseits kann angenommen werden, dass von der Mutter verlassene oder ausgesetzte Kinder in den Verhören nicht angegeben wurden.
Siehe dazu: T. Meier, R. Wolfensberger, Heimatlose, S. 75–83.

21 Bei der Geburt ihres ersten Kindes war die sesshafte Frau im 19. Jahrhundert im west- und mitteleuropäischen Durchschnitt 26–28 Jahre alt. Sie erlebte durchschnittlich 5–6 Geburten. Siehe u. a.: Joan W. Scott, Louise A. Tilly, Women's Work and European Fertility Patterns, in: Journal of Interdisciplinary History 6 (1976). D. C. Smith, A Homeostatic Demographic Regime: Patterns in West European Family Reconstitution Studies, in: R. D. Lee (Hg.), Population Patterns in the Past, New York 1977, S. 19–51.

Status in Generationenfolge weiterzugeben, verlieren beim Fehlen jeglichen Besitzes an Land und Produktionsmitteln ihren Sinn. Die permanent Vagierenden werden von erbrechtlichen Bestimmungen nicht tangiert. Ihr generatives Verhalten ist keinen solchen Beschränkungen unterworfen.

Die Nichtsesshaften bilden in der Schweiz des 19. Jahrhunderts die unterste Schicht der Armenbevölkerung. Im Unterschied zum Männerdefizit der sesshaften Gesamtbevölkerung weist diese Schicht als geschlechtsspezifisches Merkmal einen Männerüberschuss auf, der im gesellschaftlichen und behördlichen Umgang mit Armut gründet. Von Armut betroffene Männer fallen eher aus dem sozialen Netz der Sesshaftigkeit heraus. Nichtsesshaftigkeit bedeutet für sie eine Möglichkeit zu überleben. Männer, die ein Leben auf der Strasse aufnehmen, fallen andererseits in geringerem Mass einer Stigmatisierung zum Opfer als Frauen.
Mit der Etablierung der bürgerlichen Gesellschaft erhöht sich für Frauen der Anpassungsdruck im moralisch-sittlichen Bereich. Die nichtsesshafte Frau ist davon in besonderem Masse betroffen.
Die Ökonomie der Fahrenden bestimmt das generative Verhalten und die Stellung der Frau im sozialen Verband. Die auf die unmittelbare Sicherung der Subsistenz ausgerichtete Wirtschaftweise verleihen der nichtsesshaften Frau einen sozial und wirtschaftlich relativ unabhängigen Status. Die Eigentumslosigkeit bedingt zudem das Fehlen familialer Strategien.